

## Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel enthalten (08 01 11)

### Farb- und Lackabfälle setzen sich wie folgt zusammen:

- pastöse, breiige Farben und Lacke (streichfähig)
- lösemittelhaltig, z. B.: Aceton, Acetate, Ester, Nitroverdünnung, etc.
- Kleingebinde, Dosen, Kartuschen, Kanister
- Farbpulver
- Harze

Farben sind gefährliche Abfälle im Sinne der Nachweisverordnung. D. h. bei bis zu 20 t Farben je Abfallerzeuger und Jahr besteht die Möglichkeit der Übernahme mittels Sammelentsorgungsnachweis. Für Jahresmengen > 20 t ist ein Einzelentsorgungsnachweis erforderlich.

Eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis muss vorher bei der Behörde mit eANV (elektronisches Nachweiswesen) angezeigt und freigegeben werden.

**Der Abfallerzeuger muss sich registrieren lassen.**

### Folgende Stoffe müssen aussortiert sein:

- verunreinigte Verpackungsmaterialien, restentleert
- eingetrocknete Farbreste in Dosen
- Härter (z. B. Benzoylperoxid, Isocyanat, Epichlorhydrin, etc.)
- Abbeize (z. B. Natriumhydroxidhaltige Beize)
- Spraydosen
- Dispersionsfarben (Farbanstrich auf Wasserbasis)

**Andere Sonderabfälle (z. B. Lösemittel, Altöl, Chemikalien, Gifte, Pflanzenschutzmittel, Explosivstoffe, etc.) sowie sonstige massive Bauteile (Metallteile, Betonbrocken, etc.) dürfen nicht enthalten sein und führen zu einer Reklamation!**

**Das Material ist bei Einhaltung der Annahmekriterien Gefahrgut, Kl. 3, VP II**

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.